

Hilfsmittel: Sehhilfenverordnung ausgeweitet

Die Verordnungsfähigkeit von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe wurde ausgedehnt. Die Änderung betrifft Erwachsene mit verordneter Fernkorrektur ab 6,25 Dioptrien bei Kurz- oder Weitsichtigkeit sowie ab 4,25 Dioptrien bei einer Hornhautverkrümmung. Wird nur auf einem Auge die Dioptrien-grenze erreicht, können für beide Augen Brillengläser oder bei „medizinischer Indikation“ Kontaktlinsen verordnet werden. Nach bisheriger Rechtslage wurden die Kosten der Brillengläser nur für Kinder und Jugendliche übernommen. Erwachsene hatten bisher nur einen Leistungsanspruch, wenn beide Augen eine extreme Sehschwäche aufgewiesen haben und ihre Sehleistung auf dem besseren Auge bei bestmöglicher Korrektur höchstens 30 Prozent erreichte.

Die Erweiterung der Verordnungsfähigkeit ist bereits mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz in Kraft getreten. Die Hilfsmittel-Richtlinie wird derzeit noch angepasst. Die Verordnung von Sehhilfen erfolgt bereits jetzt auf Muster 8 oder bei vergrößerten Sehhilfen auf Muster 8a.

Bitte beachten Sie, dass die Krankenkassen ausschließlich Gläser übernehmen und keine Fassungen. Außerdem wird lediglich ein Festbetrag gezahlt.

Folgende Beispiele gibt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) als Verordnungshilfe an:

Beispiel 1: **Presbyopische Myopie**

Ein Kurzsichtiger mit Altersweitsichtigkeit hat eine reine Lesebrille mit Werten unter 6,25 dpt, benötigt aber eine Fernkorrektur ab 6,25 dpt. Der Augenarzt muss in der Verordnung für die neue Lesebrille zur Begründung den passenden Fernkorrekturwert mit Wert ab 6,25 dpt angeben.

Ein Kurzsichtiger mit Altersweitsichtigkeit soll eine neue Lesebrille mit beidseitig -4,5 dpt verordnet bekommen. Der Augenarzt muss bei ermittelter Addition 2 dpt die Fernrefraktion -6,5 dpt als Begründung für die Verordnung angeben.

Beispiel 2: **Presbyopische Hyperopie**

Bei einem Weitsichtigen, der nur beim Nahwert, aber nicht beim Fernwert auf über 6 dpt kommt, darf der Augenarzt keine Sehhilfe zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnen.

Beispiel 3: **Astigmatismus**

Wenn der Grenzwert für die Weit- oder Kurzsichtigkeit ($\geq 6,25$ dpt) bei einer Hornhautverkrümmung nur in einer Achse erreicht wird, ist der Wert des stärksten Hauptschnittes entscheidend. Es ist also beispielsweise die Voraussetzung für eine Verordnung erfüllt, wenn in der Fernrefraktion die eine Achse 5,0 dpt und die andere Achse 6,5 dpt als Brillenkorrektur erfordert.

Wenn die Werte in keinem Hauptschnitt mindestens 6,25 dpt erreichen, kann (außer bei den bisher geltenden Ausnahmen) nur eine Sehhilfe verordnet werden, wenn ein Astigmatismus von mindestens 4,25 dpt vorliegt. ▣